R e c h t s a n w a l t s k a n z l e i T h o m a s S c u r i c

**Rechtsanwaltskanzlei Scuric, Bongardstraße 33, 44787 Bochum**

Steindamm 71, 20099 Hamburg

**Ihre Forderung gegen** test 222 EOS-REF-001

Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung (InsO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen uns alle relevanten Daten vor, so dass wir Ihnen nun einen außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreiten können:

test 222 ist bei 2 Gläubigern mit insgesamt

1.587,62 € verschuldet.

*Die familiäre und wirtschaftliche Situation stellt sich wie folgt dar:*

Bochum, 10.10.2025

Thomas Scuric

Rechtsanwalt

Bongardstraße 33

44787 Bochum

Telefon: 0234 9136810

Telefax: 0234 91368129 e- Mail: [info@ra-scuric.de](mailto:info@ra-scuric.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 0194..00 -- 138..00 Uhrr

**Bankverbindungen:**

Deutsche Bank:

Konto-Nr.: 172 209 900

BLZ: 430 700 24

**Aktenzeichen:**

**909090/TS-JK TS-JK**

(Bei Schriftverkehr und Zahlungen unbedingt angeben)

Sie ist am 22.12.2000 geboren und ledig. test 222 verfügt über Einkommen aus *Erwerbstätigkeit* von 1.500,00 €.

Somit ergibt sich derzeit kein pfändbarer Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO. Zur Schuldenbereinigung bieten wir einen **flexiblen Nullplan** an:

Eine Mindesttilgungsquote ist im Gesetz nicht festgelegt. Folglich können auch einkom- mensschwache Schuldner, bei denen keine pfändbaren Einkommensanteile vorhanden sind, grundsätzlich die Restschuldbefreiung erlangen.

Analog zur Wohlverhaltensperiode im gerichtlichen Verfahren sieht unser außergerichtlicher Einigungsvorschlag eine Laufzeit von 3 Jahren vor.

Derzeit errechnen sich zwar keine pfändbaren Beträge, durch Veränderungen der Lebens- umstände und der Einkommenssituation können sich jedoch während der Planlaufzeit pfändbare Beträge ergeben.

In der Anlage erhalten Sie den Schuldenbereinigungsplan, der die Forderungen der einzel- nen Gläubiger, sowie die für jeden Gläubiger zutreffende Quote in der Gesamtübersicht ausweist. Ihre Forderung ist laufende Nr. 1. Auf Ihre Forderung von 792,06 € errechnet sich eine Quote von 49,89%%.

Die Pfändungsbeträge werden Monat für Monat neu errechnet gemäß der Tabelle zu § 850 c ZPO. Näheres regeln die Bedingungen in der Anlage zum Schuldenbereinigungsplan. Wenn sich pfändbare Anteile ergeben, werden diese nach der Quote an die Gläubiger ausgezahlt.

Nach Ablauf der Planlaufzeit von 36 Monaten wird die Restforderung erlassen. test 222 erhält den entwerteten Vollstreckungstitel zurück, eine Bewilligung zur Löschung bei der Schufa und ein Erledigungsschreiben.

# Für Ihre Entscheidung geben wir zu bedenken, dass im gerichtlichen Verfahren die- selbe Vorgehensweise zur Anwendung kommt, die von uns jetzt vorgeschlagen wird. Die Wohlverhaltensperiode würde, auch wenn keine pfändbaren Beträge zur Vertei- lung kommen, für die 36 Monate laufen und anschließend, wenn keine Versagungs- gründe entgegenstehen, die Restschuldbefreiung gewährt. Sollten sich allerdings während der Laufzeit der Wohlverhaltensperiode pfändbare Beträge ergeben, so wür- den Sie schlechter gestellt, als im außergerichtlichen Verfahren, da hiervon die Kosten des Treuhänders in Abzug gebracht werden würden.

Wir bitten daher, im Interesse aller Beteiligten um Ihre Zustimmung bis zum

# 24.10.2025

zu unserem Vergleichsvorschlag.

Für den Fall, dass nicht alle Gläubiger zustimmen, wird test 222 voraussichtlich bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

**Zusatzvereinbarungen zum Schuldenbereinigungsplan vom 10.1.2026**

# Verzicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Mit wirksamem Abschluss des Vergleichs ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnah- men und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogenen Forderun- gen und Ansprüche betreffen. Während der Laufzeit der Vereinbarung verzichten die Gläubi- ger auf weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Offenlegung einer Lohnabtre- tung.

# Anpassungsklauseln

1. Bei Änderung der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO ändert sich der Zahlungsbetrag dem dann pfändbaren Betrag entsprechend.
2. Bei Familienzuwachs oder einer Minderung des Einkommens aufgrund von Arbeitslosig- keit oder anderer nicht vom Schuldner zu vertretender Gründe wird der Zahlungsbetrag analog der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO geändert. Nach Abzug des Pfändungsbe- trages ist dem Schuldner mindestens das sozialhilferechtliche Existenzminimum entspre- chend den Bestimmungen nach § 850 f Abs. 1 ZPO zu belassen. Die Anpassung ist mit einer Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes zu belegen.
3. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommenssituation von dauerhaft mindes- tens 10 % oder bei einem Wegfall von Unterhaltspflichten erfolgt eine Anhebung der Rate entsprechend dem dann pfändbaren Betrag gem. § 850 c ZPO.

# Obliegenheiten

1. Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger auf Anforderung Nachweise über seine Einkommenssituation vorzulegen.
2. Im Falle der Arbeitslosigkeit verpflichtet sich der Schuldner zu intensiven eigenen Bemü- hungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit und er verpflichtet sich, keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Auf Anforderung des Gläubigers legt der Schuldner entsprechende Nachweise vor.
3. Erhält der Schuldner während der Laufzeit der Ratenzahlungen eine Erbschaft, verpflich- tet er sich, diese zur Hälfte des Wertes an die Gläubiger entsprechend ihrer jeweiligen Quoten herauszugeben.

# Kündigung

Gerät der Schuldner mit zwei ganzen aufeinander folgenden Monatsraten in Rückstand, oh- ne zuvor mit den Gläubigern eine entsprechende Stundungsvereinbarung getroffen zu ha- ben, so kann von Gläubigerseite der abgeschlossene Vergleich schriftlich gekündigt werden.

Vor einer Kündigung wird der Gläubiger dem Schuldner schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages einräumen. Diese Aufforderung ist mit der Erklärung zu versehen, dass bei Nichtzahlung der Vergleich gekündigt wird.